

V e r o r d n u n g

des Verwaltungsausschusses vom 17.12.2015 gemäß § 7 Abs. 2 Organisationsstatut für die Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“ in Verbindung mit §§ 61 und 62 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz LGBl. Nr. 7/1992 idgF. (StL 1992), gegen nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz betreffend die Neuerlassung des Organisationsstatutes für die Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“, kundgemacht an der Amtstafel der Landeshauptstadt Linz am 17.12.2015.

§ 1

Rechtliche Stellung der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz"

(1) Die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" besteht aus Betreuungs- und Beratungseinrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche und ist eine wirtschaftliche Unternehmung der Stadt im Sinne der §§ 61 und 62 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz, LGBl. Nr. 7/1992 idgF. (StL 1992).

(2) Die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" wird nach den Vorschriften des jeweils geltenden Statutes für die Landeshauptstadt Linz (derzeit StL 1992) und dieses Organisationsstatutes geführt.

(3) Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz"

(1) Inhaltliche Aufgaben:

1. Der Betrieb dient sowohl nach seinem Organisationsstatut als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 und des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, sowie von Leistungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt die Aufgabenerfüllung der Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“ nach dem Bestellerinnen-Lieferantinnen- / Besteller-Lieferanten-Prinzip.

3. Im Mittelpunkt der Kinder-Tagesbetreuung stehen unter anderem die Pflege, Bildung und Förderung von Kindern in spielerischer Form in Gruppen-, Kleingruppen- und Einzelbetreuung unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse der Kinder, in den Horten auch die gezielte Lernbetreuung.

Ziel ist neben der Unterstützung und Ergänzung der Erziehung der Kinder durch die Familie und der umfassenden Förderung der Kinder auch die Ermöglichung der Berufstätigkeit beider bzw. alleinerziehender Elternteile.

4. Die weiteren Services für Familien, Kinder und Jugendliche umfassen psychologische Beratung und Hilfen, Erziehungsunterstützung, sozialpädagogische Begleitung und Betreuung.

(2) Strategische, organisatorische und formale Aufgaben:

1. Die Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben basiert formal auf Grundlage der zu erstellenden Wirtschaftsplanung nach dem Prinzip der Sparsamkeit und größtmöglichen Effizienz bei gleichzeitiger Wahrung der erforderlichen Qualität.

2. Die Unternehmung bedient sich dabei aller gebotenen Strategien eines zeitgemäßen Managements.

3. Die wirtschaftliche Planung orientiert sich wie die inhaltliche grundsätzlich an den sozialpolitischen Zielvorgaben der Stadt Linz. Konkrete bedarfs- und kundinnenorientierte /kundenorientierte Überlegungen fließen in Berücksichtigung des Bestellerinnen-Lieferantinnen- / Besteller-Lieferanten-Prinzips in Leistungsvereinbarungen (Service-Levels)(qualitativer Aspekt) sowie Mengenplanungen (quantitativer Aspekt) mit den nachfragenden Dienststellen und den politisch zuständigen Verantwortlichen ein.

4. Die Überprüfung der Effizienz (Evaluierung) erfolgt durch ein in die Planungsstrategie eingebundenes begleitendes Controlling, wobei im Sinne der mittelfristigen Planung der Jahresbericht ausschlaggebend ist.

5. Die Steuerung aller Organisationseinheiten erfolgt zentral durch die Geschäftsführung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweckes

(1) Der gemeinnützige bzw. mildtätige Zweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweckes vorgesehene ideelle Mittel (= Tätigkeiten) sind:

1. Führung, Betrieb und Verwaltung der städtischen Krabbelstuben, Kindergärten und Schülerhorten inklusive alle dazugehörigen pädagogischen Teilbereiche (wie zB vorschulische Erziehung, Vermittlung von Sozialkompetenzen, Bastelunterricht, etc.) sowie die Verpflegung der Kinder

2. Informationsveranstaltungen für Kinder und Eltern zu diversen Fachthemen im Bereich Kinderbetreuung und Erziehungsfragen allgemeiner Natur

3. Feste und Veranstaltungen für Kinder und Eltern zur Förderung kultureller und interkultureller Gemeinschaften.

4. Präsentation der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Öffentlichkeit

5. Führung, Betrieb und Verwaltung des Institutes für Familien- und Jugendberatung, der Eltern-Kind- und Familien-Zentren, der Wohngemeinschaft Sisal, des Kinder- und Jugend-

Wohnhauses Johannesgasse, des Mutter-Kind-Hauses und des Kinder- und Jugend-Büros

(3) Die für die Verwirklichung des gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweckes vorgesehenen materiellen Mittel (= finanzielle Mittel) sind:

1. Elternbeiträge
2. Sonstige Beiträge
3. Förderungen des Landes O.Ö. und des Bundes
4. Mittel aus dem städtischen Budget
5. Subventionen
6. Sponsoring
7. Spenden

§ 4 Organe

Die Führung der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" obliegt nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Statutes für die Landeshauptstadt Linz (derzeit StL 1992), nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieses Organisationsstatutes folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat
2. der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister
3. dem Verwaltungsausschuss (an Stelle des Stadtsenates)
4. dem sachlich in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates und
5. dem Magistrat (Geschäftsführung).

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Errichtung, Aufassung und jede wesentliche Änderung des Umfanges der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" als Betrieb gewerblicher Art;
2. die Ausübung der Diensthoeheit über die Bediensteten der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" in generellen Angelegenheiten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist;
3. die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Erlassung und Änderung dessen Geschäftsordnung;

4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Dienstposten- und Stellenplanes, des Investitionsprogrammes und der Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen);
5. die Verwendung der Jahresüberschüsse (= Zufallsgewinne), die Dotation der Rücklagen sowie Maßnahmen zur Bedeckung der Verluste;
6. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife);
7. der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;
8. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen, unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, sofern diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen und der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme 100.000,— EURO übersteigt und es sich nicht um eine Angelegenheit des Inneren Dienstbetriebes handelt;
9. der Abschluss und die Auflösung sonstiger Verträge über Angelegenheiten, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, wenn das darin festgesetzte Entgelt 100.000,— EURO übersteigt und es sich nicht um eine Angelegenheit des Inneren Dienstbetriebes handelt.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtsenates. Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist das nach der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat für die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" zuständige Mitglied des Stadtsenates.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsausschusses können mit beratender Stimme die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Magistratsdirektorin / der Magistratsdirektor sowie eine Vertreterin / ein Vertreter der Personalvertretung teilnehmen. Die Geschäftsführung hat in Wahrnehmung der ihr nach diesem Organisationsstatut obliegenden Aufgaben und Pflichten an den Sitzungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann die Vorsitzende / der Vorsitzende andere sachkundige Personen einzelnen Sitzungen des Verwaltungsausschusses beiziehen.
- (3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses finden im Übrigen § 40 StL 1992 bzw. die entsprechende Bestimmung des jeweils geltenden Statutes für die Landeshauptstadt Linz Anwendung. Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses gilt die jeweils geltende Geschäftsordnung für den Stadtsenat sinngemäß, sofern der Gemeinderat nicht eine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss erlässt.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Anstellung und Ernennung (Überstellung, Verwendungsänderung sowie Beförderung) von Beamtinnen / Beamten für die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz";

2. die Aufnahme von Vertragsbediensteten der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" sowie die Verlängerung von Dienstverhältnissen von Bediensteten der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz";
3. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und über die Geschäftsführung;
4. die Beschlussfassung eines mittelfristigen Wirtschaftsplanes;
5. bei Erforderlichkeit die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Führung der Unternehmung durch die Geschäftsführung;
6. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen, unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, sofern diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen und der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme 10.000,-- EURO übersteigt und 100.000,-- EURO nicht übersteigt und es sich nicht um eine Angelegenheit des Inneren Dienstbetriebes handelt;
7. der Abschluss und die Auflösung sonstiger Verträge über Angelegenheiten, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, wenn das darin festgesetzte Entgelt 10.000,— EURO übersteigt und 100.000,— EURO nicht übersteigt, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit des Inneren Dienstbetriebes handelt;
8. die Behandlung der Berichte gemäß § 11 dieses Organisationsstatutes;
9. die Vorberatung der in § 5 genannten Angelegenheiten, soweit der Verwaltungsausschuss nicht selbstständig entsprechende Anträge an den Gemeinderat richtet.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden, sofern die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Der Verwaltungsausschuss hat seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat nach Maßgabe der Gesetze, dieses Organisationsstatutes sowie der Beschlüsse des Gemeinderates als Organ der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz " die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 8

Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates

(1) Das nach der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat für die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" zuständige Mitglied des Stadtsenates (in der Folge als „sachlich in Betracht kommendes Mitglied des Stadtsenates“ bezeichnet) vertritt den Verwaltungsausschuss nach außen. Es ist ferner berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses fallen, an Stelle des Verwaltungsausschusses zu entscheiden, wenn dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Es hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem Verwaltungsausschuss zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Hat das sachlich in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates an Stelle des gemäß § 7 Abs. 2 dieses Organisationsstatutes zur Entscheidung berufenen Verwaltungsausschusses entschieden, so hat es seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(2) Dem sachlich in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates obliegt ferner

1. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen, unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, sofern diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen und der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsomme 10.000,— EURO nicht übersteigt und es sich nicht um eine Angelegenheit des Inneren Dienstbetriebes handelt;

2. der Abschluss und die Auflösung sonstiger Verträge über Angelegenheiten, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, wenn das darin festgesetzte Entgelt 10.000,— EURO nicht übersteigt und es sich nicht um eine Angelegenheit des Inneren Dienstbetriebes handelt;

(3) Das sachlich in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates ist das beschließende Organ in allen nicht behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz", die nicht dem Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder dem Magistrat vorbehalten sind.

(4) Die Zuständigkeiten des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates bleiben, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurden, durch das Organisationsstatut für die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" unberührt.

§ 9

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach dem jeweils geltenden Statut für die Landeshauptstadt Linz obliegenden Befugnisse werden durch dieses Organisationsstatut nicht berührt.

§ 10

Zuständigkeit des Magistrates (der Geschäftsführung)

(1) Der Magistratsdirektorin / Dem Magistratsdirektor obliegt grundsätzlich die Leitung aller Angelegenheiten des Inneren Dienstbetriebes im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des jeweils geltenden Statutes für die Landeshauptstadt Linz.

(2) Der Geschäftsführung der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" obliegt im Rahmen der Zuständigkeit des Magistrates die Führung der wirtschaftlichen, administrativen, technischen und fachspezifischen Angelegenheiten, weiters die Besorgung aller sonstigen Angelegenheiten im Rahmen des Inneren Dienstbetriebes im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des jeweils geltenden Statutes für die Landeshauptstadt Linz und die Vertretung nach außen.

(3) Die Erstellung und zeitgerechte Vorlage des Wirtschaftsplanes einschließlich des Dienstposten- und Stellenplanes der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz", des Investitionsprogrammes und der Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die mittelfristige Wirtschaftsplanung obliegt der Geschäftsführung.

(4) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Gesetze, dieses Organisationsstatutes sowie der Beschlüsse der sonstigen Organe der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(5) Die Geschäftsführung hat bei den Vorlagen an den Verwaltungsausschuss das Einvernehmen mit dem nach der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat für die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" zuständigen Mitglied des Stadtsenates herzustellen.

(6) Das für die Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz " zuständige Mitglied des Stadtsenates ist zudem berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Unternehmung zu unterrichten und in die Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen.

§ 11

Berichtspflicht der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" und über den Stand der Aufgabenbesorgung in der Unternehmung zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer dem jeweiligen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechenden Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

(2) Sie hat weiters dem Verwaltungsausschuss regelmäßig, mindestens nach Ablauf von vier Monaten des Haushaltsjahres, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Unternehmung im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten.

(3) Bei wichtigem Anlass ist dem sachlich in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates unverzüglich zu berichten, über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" von erheblicher Bedeutung sind, überdies dem Verwaltungsausschuss (Sonderberichte).

(4) Der Jahresbericht und die Berichte gemäß Absatz 2 sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Verwaltungsausschusses mündlich zu erläutern; sie sind jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

§ 12

Vermögensverwaltung

(1) Die Unternehmung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen, die Einrichtung und Ausstattung eigenständig und mit der gebotenen Sorgfalt zu erhalten.

Im Zusammenhang mit den Einrichtungen und ihres Betriebes ist der größtmögliche dauernde Nutzen anzustreben, wobei die Betriebsmittel nach ökonomischen Prinzipien im Sinne der

Qualitätssicherung einzusetzen sind.

(2) Die Mittel der Unternehmung dürfen nur für in diesem Organisationsstatut angeführte Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Unternehmung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Controlling

Im Rahmen des Controllings wird die Einhaltung der vereinbarten Leistungs- und Kostenziele überprüft. Das Instrumentarium des Controllings ist in Abstimmung mit der Finanz- und Vermögensverwaltung im Magistrat Linz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Bei neuen Leistungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen ist der Verwaltungsausschuss bei der Entscheidungsfindung einzubinden; ebenso sind bei wesentlichen Investitionsentscheidungen Machbarkeitsstudien bzw. Investitionsrechnungen vorzulegen.

§14 Auflösung der Unternehmung

Bei Auflösung der Unternehmung oder Wegfall des begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils gültigen Fassung, zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.1.2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2.7.2015 betreffend die Änderung und Neuerlassung des Organisationsstatutes für die Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“, kundgemacht an der Amtstafel der Landeshauptstadt Linz am 6.7.2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.